

Hinweisblatt

zum Volksbegehren gegen die Zwangsfinanzierung öffentlich-rechtlicher Medien durch freie Bürger

Ziel

Das Volksbegehren gegen die Zwangszahlungen und Zwangsauskünfte an öffentlich-rechtliche Medien bezweckt in erster Linie, dass eine Volksabstimmung über den Rundfunkbeitrag stattfindet. Sollte der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesentwurf angenommen werden, so kann jeder selbst entscheiden, inwieweit er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanziert. Zudem muss niemand mehr gegenüber den öffentlich-rechtlichen Medien seine Wohn- oder Betriebsverhältnisse offenlegen.

Ablauf

Um ein solches Volksbegehren zu starten, sind in Baden-Württemberg 10.000 Unterstützerunterschriften anhand gesetzlich vorgegebener Formblätter zu sammeln, welche den beiliegenden Gesetzesentwurf stützen. Ist dieses Quorum erreicht, wird beim Innenministerium die Zulassung des Volksbegehrens beantragt. Das Innenministerium muss die Zulassung innerhalb von drei Wochen entscheiden. Sollte die Zulassung abgelehnt werden, kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden. Sollte dies geschehen, werden wir selbstverständliche in jedem Fall klagen.

Nach Zulassung wird das Volksbegehren durch das Land Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Frühestens vier, jedoch spätestens sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Volksbegehrens, wird eine neue Unterschriftensammlung gestartet, bei der dann ein Zehntel der Wahlberechtigten innerhalb eines halben Jahres unterschreiben sollen. Die Unterschriften können dann von jedem wieder mittels amtlichen Formblättern gesammelt werden. In diesem Fall ist jedoch das Land dann für die Sammlung zuständig, so dass die Unterschriften dann nur noch bei der zuständigen Gemeinde abzugeben sind.

Während dieser sechsmonatigen sog. „freien Sammlung“ sind dann auch die Gemeinden Baden-Württembergs für drei Monate verpflichtet ebenfalls Unterschriftslisten in ihren Rathäusern auszulegen. In unserem Fall wird die amtliche Sammlung auf den Rathäusern gleichzeitig mit der Eröffnung der freien Sammlung beginnen. Auch die Gemeinden sind verpflichtet, dass Ausliegen der Unterschriftslisten beim Bürgermeister öffentlich bekannt zu geben.

Das heißt, dass jeder über sein Amtsblatt und/oder die Medien darüber informiert wird, dass er in den nächsten drei Monaten im Rathaus seiner Gemeinde zu den normalen Öffnungszeiten "gegen die GEZ unterschreiben" kann. Vor diesem Hintergrund dürfte auch dieses Quorum zu erreichen sein. Nicht zuletzt bleiben danach immer noch drei Monate, um dann im Wege der freien Sammlung die restlichen Unterschriften im persönlichen Umfeld und auf der Straße zu besorgen. Da aber die freie Sammlung zeitgleich mit der amtlichen Sammlung auf den Rathäusern beginnt und damit auch mit Beginn des Volksbegehrens durch die AfD und Anti-GEZ-Verbände breite öffentliche Präsenz erzeugt wird, wird das Quorum sicher schon in den ersten drei Monaten erreicht werden, da dann auch

diejenigen, die auf der Straße oder am Arbeitsplatz angesprochen wurden, aber dort nicht unterschreiben wollten, dies dann auch im Rathaus tun können.

Haben sich ein Zehntel der Bevölkerung eingetragen, muss der Landtag über das Gesetz abstimmen. Lehnt er es ab, kommt es zu einer Volksabstimmung.

Jetzt geht es aber zuerst darum, die 10.000 Unterschriften zu sammeln, die dann letztlich zur Eröffnung des Volksbegehrens mit der sechsmonatigen Sammlung führen.

Formelle Hinweise

1. **Es gibt zwei verschieden Formulare für die Unterstützung des Volksbegehrens.** Das erste Formular ist für Einzelunterschriften vorgesehen. Das zweite Formular enthält eine Liste für bis zu 18 Unterschriften. Damit ist man bei der Unterschriftensammlung flexibler.
2. Bei beiden Formularen ist es aber zwingend, dass die Gemeinde, in welcher die jeweiligen Unterzeichner wohnen, deren Wählbarkeit auf dem Formular bescheinigt. Die Unterschriftenliste ist darum nur für Personen zu verwenden, für die dasselbe Rathaus zuständig ist. (Bei der Sammlung in größeren Städten bietet es sich darum an, für die Einwohner der Stadt am Stand ein Formular mit Unterschriftenliste parat zu haben und für die Besucher aus umliegendem Örtern dann die Einzelformulare zu verwenden).
3. Die Listenformblätter müssen zusammengeheftet werden, auch wenn weniger Unterschriften geleistet wurden als möglich, da sich der Prüfungsvermerk der Gemeinde auf alle oben stehenden Unterschriften bezieht. Die Unterschriftenlisten dann sauber sortiert im jeweiligen Rathaus abgeben und nach Prüfung unterschrieben und gestempelt wieder mitnehmen. Die Nummer der Unterschriftenliste bitte freilassen. Diese wird erst zugeteilt, wenn die bei uns eingegangenen und geprüften Unterschriftenlisten gesammelt, gezählt und geordnet werden.
4. Die Einzelunterschriftenformularen müssen ebenfalls im Rathaus abgegeben und gestempelt und unterschrieben wieder mitgenommen werden.
5. Falls im Rathaus niemand Bescheid weiß oder sich zuständig fühlt, verweisen Sie höflich darauf, dass nach dem Volksabstimmungsgesetz und der Stimmordnung Baden-Württemberg der örtliche Bürgermeister für die Volksbegehren zuständig ist und diese Prüfung nach den genannten Gesetzen von der Gemeinde kostenlos vorgenommen werden muss.
6. Haben Sie immer den beiliegenden Gesetzesentwurf parat, damit jeder, der das Volksbegehren unterschreiben will, auch genau bis ins letzte Detail prüfen kann, was für ein Gesetz er mit seiner Unterschrift unterstützen wird.

Die unterschriebenen und mit Prüfungsvermerk der Gemeinde versehenen Formulare senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stefan Räßle MdL
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Ausblick

Das letzte Volksbegehren in Baden-Württemberg fand 1971 statt und führte damals dann auch zur Volksabstimmung. Daraus ist erkennbar, dass dies ein machbares Ziel ist, da nach Zulassung ja letztlich das Land die Unterstützerunterschriften sammelt. Auch die SPD hat jüngst ohne Probleme 17.000 Unterschriften für ein Volksbegehren gesammelt. Wenn die das können, können wir das erst Recht.

Die Zulassung dieses Volksbegehren zur Beitragsfreiheit wurde jedoch abgelehnt, da es angeblich ein "Haushaltsgesetz" dargestellt haben soll. Die SPD klagt nun vor dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg. Unser Gesetz tangiert die öffentlichen Haushalte jedoch gar nicht, so dass wir auch hier für eine etwaige Klage viel besser gerüstet sind.

Alles in allem zeigt jedoch die Geschichte, dass Volksbegehren nicht nur leicht zu initiieren sind, sondern auch leicht zur Volksabstimmung zu führen sind. Auch für die Zukunft ist schon die Einreichung der nur 10.000 Zulassungsunterschriften ein Signal für mehr direkt Demokratie in Baden-Württemberg, so die Oppositionsparteien im Landtag von Baden-Württemberg erkennen, dass sie ihre wichtigen im Landtag abgelehnten Gesetz in Zukunft auch einfach über ihre Parteimitglieder dann mit gerade einmal 10.000 Unterschriften dann in Form eines Volksbegehrens zur Abstimmung bringen werden. Wir hoffen damit, dass dieses Begehren zudem ein Signal für mehr direkt Demokratie ist und die Bürger sowie die Oppositionsparteien wichtigen Themen (mehr direkte Demokratie, Landesgrenzschutz, Verschleierungsverbot, Deutsch als alleinige Amtssprache etc.) in Zukunft öfter über die Möglichkeit des Volksbegehrens zur Volksabstimmung bringen werden. Denn nach der kleinen Hürde der Zulassung mit 10.000 selbst zu besorgenden Unterschriften organisiert letztlich der Staat die Durchführung und Sammlung.